



Gemeinde Hitzkirch

Marktreglement

vom 29. Februar 2012

Inhalt

Art. 1 Reglementbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Aufgaben der Marktkommission	3
Art. 4 Markttage.....	3
Art. 5 Marktgebiet	4
Art. 6 Verkaufsberechtigung	4
Art. 7 Platzzuteilung	4
Art. 8 Änderung in der Zuteilung	4
Art. 9 Verkaufswagen und -stände.....	4
Art. 10 Warenangebot.....	5
Art. 11 Ruhe und Ordnung	5
Art. 12 Gebühren	5
Art. 13 Masse und Gewichte	5
Art. 14 Vorschriften und Verbote	5
Art. 15 Ordnung nach Marktschluss.....	6
Art. 16 Strafbestimmungen.....	6
Art. 17 Schlussbestimmungen	6
Art. 18 Inkrafttreten.....	6

Die Gemeindeversammlung Hitzkirch

erlässt gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 (GPG) und Art. 16 lit. b der Gemeindeordnung vom 1. April 2009 folgendes Marktreglement.

Die verwendete männliche Form der Funktionsbezeichnung steht stellvertretend für beide Geschlechter.

Art. 1 Reglementbereich

Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle in Hitzkirch stattfindenden Märkte. Schaustellungen und Buden an der Kilbi fallen nicht unter dieses Reglement.

Art. 2 Zuständigkeit

Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates, der dafür eine Marktkommission einsetzt.

Die Marktkommission wird vom Gemeinderat jeweils für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf den 1. Januar nach Legislaturbeginn des Gemeinderats.

Art. 3 Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission vertritt die Interessen der Gemeinde Hitzkirch und des Marktwesens.

Die Marktkommission organisiert die Markttage und publiziert diese rechtzeitig in den Lokalzeitungen und Marktkalendern.

Die Marktkommission beantwortet bis spätestens 5 Tage vor dem Markttag die Gesuche um Reservierung.

Die Marktkommission zieht die Stand- und Platzgebühren nach dem Gebührentarif ein.

Art. 4 Markttage

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die Markttage und die Dauer des Marktes.

Art. 5 Marktgebiet

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktgebietes. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.

Art. 6 Verkaufsberechtigung

Innerhalb des vom Gemeinderat bezeichneten Marktgebietes steht der Markt allen berechtigten Personen zum Verkauf bewilligter Waren offen.

Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Migration zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes oder Niederlassung C besitzen.

Art. 7 Platzzuteilung

Das Aufstellen der Markt- und Verkaufsstände ist nur an den zugewiesenen Plätzen gestattet. Die Weisungen der Marktkommission sind zu beachten. Jeder Marktfahrer hat an seinem Stand ein Schild mit Namen und Adresse anzubringen.

Nach dem Aufstellen der Marktstände haben die Marktfahrer in der Regel die Autos ausserhalb des Marktgebietes abzustellen.

Bis 08.00 Uhr nicht belegte Stände oder Plätze werden durch die Marktkommission anderweitig vergeben.

Art. 8 Änderung in der Zuteilung

Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben vorbehalten.

Art. 9 Verkaufswagen und -stände

Über das Aufstellen von Verkaufswagen oder ähnlichen Einrichtungen anstelle von Marktständen entscheidet die Marktkommission.

Art. 10 Warenangebot

Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet nur die angemeldeten und durch die Marktkommission bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

Art. 11 Ruhe und Ordnung

Überlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.

Das überlaute Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen sowie überlautes Anpreisen von Musik ist nicht gestattet.

Verunreinigung von Grund und Boden sind verboten.

Der Gemeinderat kann weitergehende Vorschriften erlassen.

Art. 12 Gebühren

Der Gemeinderat legt für den Warenmarkt auf Antrag der Marktkommission die Platzgebühren fest.

Die Platzgebühren werden zur Deckung der Organisationskosten der Gemeinde verwendet und sind von jedem Markthändler geschuldet.

Art. 13 Masse und Gewichte

Es dürfen nur Masse und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Wagen abgewogen werden.

Art. 14 Vorschriften und Verbote

Die gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton sind für den Verkauf von Fleischwaren, Lebens- und Genussmittel verbindlich.

Art. 15 Ordnung nach Marktschluss

Nach Marktschluss haben die Verkäufer ihre Plätze und Stände unverzüglich zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Alles Verpackungsmaterial ist vom jeweiligen Marktfahrer mitzunehmen.

Fahrzeuge dürfen nach Marktschluss nicht im Marktgebiet abgestellt werden.

Art. 16 Strafbestimmungen

Markthändler, die sich den Anordnungen der Marktkommission widersetzen, werden vom Platz gewiesen und angezeigt.

In schweren Fällen kann die Marktkommission einem Markthändler den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich sperren.

Zuwiderhandlungen werden nach § 31 des Gewerbepolizeigesetzes bestraft.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.

Die Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

Die Gemeinde Hitzkirch haftet nicht für Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder anderweitige Einflüsse oder Zufälle entstehen.

Art. 18 Inkrafttreten

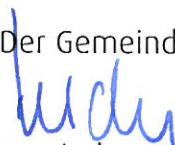
Dieses Marktreglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Hitzkirch, 7. Dezember 2011

Gemeinderat Hitzkirch
Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinderat:
Der Gemeindegemeinderat:



Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 29. Februar 2012 beschlossen.